

# WEDE MAGAZIN

## Was darf man in Wald und Flur?

Die freie Landschaft darf mit wenigen Einschränkungen betreten werden – auch Privatwald

**WEDEMARK (BE).** Wenn wir im Wald unterwegs sind, fragen wir uns kaum, wem dieser Wald gehört. Meist wissen wir gar nicht, ob wir in einem Wald der öffentlichen Hand oder in Privatwald spazieren gehen. Das muss uns auch nicht interessieren, denn es ist gesetzlich geregelt, dass der erholungssuchende Mensch Wälder und „freie Landschaft“ betreten darf, unabhängig der Besitzverhältnisse. Seit 1975 regelt das Bundeswaldgesetz diesen Tatbestand. „Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für waldtypische Gefahren“, besagt „§ 14.1 BWaldG“ und sichert damit jedem Menschen zu, dass er oder sie sich im Wald und nicht nur auf den Wegen aufhalten darf.



Befahren verboten – der Weg gehört dem Realverband Meitze.

Foto: Reimann

### IM WINTER DARF MAN IN WALD UND FLUR AM MEISTEN

Landesgesetze regeln Einzelheiten und darum ist das „NWaldG“, das Niedersächsische Landeswaldgesetz, unsere nächste Quelle. Was beinhaltet diese Berechtigung zum Aufenthalt in den Wäldern? Und was darf man ausdrücklich nicht – egal, wem der Wald gehört? Die Paragraphen 23 bis 32 geben Auskunft. Zunächst einmal erfahren wir jedoch, dass uns nicht nur der Wald offensteht: „Die freie Landschaft besteht aus den Flächen des Waldes und der übrigen freien Landschaft, auch wenn die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. Bestandteile dieser Flächen sind auch die zugehörigen Wege und Gewässer.“ Dazu gehören also auch Wiesen und Felder, Brachen und Bachläufe. Schutzgebiete haben besondere Regeln – diese werden uns durch Beschilderung auch ausführlich erläutert.

### BETRETUNGSVERBOT FÜR ÄCKER WÄHREND DER WACHSTUMSZEIT

Doch natürlich ist auch geregelt, wie sich der Mensch als Erholungssuchender im ungeschützten Naturraum verhalten sollte. So dürfen Äcker in der Zeit vom Beginn ihrer Bestellung bis zum Ende der Ernte nicht betreten werden, Wiesen und Weiden nicht während der Aufwuchs- oder Weidezeit. Im Winter dürfen wir in Wald und Flur also am meisten – in Niedersachsen gilt das auch für Hunde, bei denen (außerhalb von Schutzgebieten) die Anleinplicht nur in der Brut- und Setzzeit (1. April bis 15. Juli) gilt. Aktuell darf man in den heimischen Wäldern nicht rauchen, denn in „Wald, Moor und Heide“ oder in gefährlicher Nähe dazu, darf zwischen 1. März und 31. Oktober kein Feuer entzündet werden. Wer mit Zigarette und freilaufendem Hund gemächlich quer durch die Landschaft ziehen möchte – über Felder und durch Wälder – sollte von November bis

Februar so oft es geht losziehen. Doch gilt für Hundebesitzer, auch außerhalb der Anleienzeiten: „In der freien Landschaft ist jede Person verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde nicht streunen oder wildern.“

### PICKNICKEN ERLAUBT – UND SOGAR DAS ÜBERNACHTEN OHNE ZELT

In jenen Wäldern, die nicht Schutzgebiete sind, also betreten werden dürfen, können Sie ganz ohne schlechtes Gewissen in jeder Jahreszeit picknicken – und das nicht nur tagsüber sondern auch abends und nachts. Dass dies erlaubt ist, ärgert sicher so manchen Jäger, der im Frühtau von der Kanzel auf Jogger schaut, die das Wild aufscheuchen könnten.

Was Sie nicht dürfen: ein Picknick im Zelt veranstalten. Der § 27 besagt nämlich: „In der freien Landschaft sind außerhalb von genehmigten Campingplätzen das Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen sowie der Aufenthalt in Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen nicht gestattet.“ Aber dürfte man, wenn man zum Beispiel nur einen Schlafsack oder eine Decke dabei hätte, im Wald übernachten?



Auf eigene Gefahr vom Weg abzukommen ist ausdrücklich erlaubt.

Foto: Reimann

Ja, das darf man, finden wir auf [www.forstpraxis.de](http://www.forstpraxis.de) als Aussage des „Dachverbandes der Waldbesitzerverbände in Deutschland, AGDW“. Aber, im Ernst: Die Nacht im Wald gehört dem Wild. Nicht alles, was man darf, sollte man auch tun.

### KEINE MUTPROBE AUF GESCHICHTETEN HOLZSTÄMMEN

Oberstes Gebot ist es, beim Besuch im Wald keine Schädigungen zu hinterlassen. Das gilt für Bäume, Hecken und Sträucher genauso wie für Wege und Beschilderungen. Ebenfalls verboten ist es, „aufgeschichtete forstwirtschaftliche Erzeugnisse zu betreten, umzuwerfen, zu streuen, vom Standort zu entfernen oder deren Stützen wegzunehmen“.

Die Mutprobe, auf einen Stapel geschichteter Baumstämme zu klettern, ist also nicht nur dumm sondern auch verboten. Waldbesitzer können den Besuch ihrer Wälder nur aus wenigen, klar umrissenen Gründen untersagen – und müssen dies zuvor auch beantragen. Es gibt weitere menschliche Nutzungen, die für den Grundstücksbesitzer unzumutbar sind und darum nicht erlaubt, im Gesetz werden

eigens „öffentliche Veranstaltungen oder eine gewerbsmäßige Nutzung“ genannt.

### BEIM SPAZIERGANG MUSS MAN AUF JÄGER KEINE RÜCKSICHT NEHMEN

Es ist Tatsache, dass dem „erholungssuchenden Menschen“ per Gesetz keine Rücksichtnahme auf die Jagd und die Jäger verordnet wird. Selbstverständlich dürfen keine jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitze beschädigt oder zerstört werden. Man darf die meist hölzernen Bauten auch nicht erklettern, um einen besseren Ausblick zu haben oder da oben zu picknicken. Zu manchen speziellen Jagdterminen können Wälder auch tageweise gesperrt werden. Doch generell gilt: an einem ganz normalen Spaziertag, egal zu welcher Stunde, haben die Jäger nicht mehr Recht auf den Waldaufenthalt und die freie Fortbewegung als die Spaziergänger.

Das „Begehen“ der freien Landschaft schließt übrigens laut NWaldG das Skifahren ein und das Schlittschuhfahren ohne Motorkraft oder Zugtiere. Auch Rollstühle ohne Motorkraft darf man im Wald abseits der Wege benutzen. Radfahren und das Befahren mit motorisierten Rollstühlen bleibt öffentlichen Wegen überlassen. Ein Pfad, der durch Nutzung entstanden ist und mitten durch einen Wald führt, gehört nicht zu diesen öffentlichen Wegen – die Mountainbiker, die gern querfeldein touren, verhalten sich also nicht gesetzeskonform.

### KEIN VORRANG FÜR REITENDE AUßER AUF GEKENNZEICHNETEN REITWEGEN

Doch wie verhält es sich mit Reitern und Reiterinnen? Das Reiten ist in Niedersachsen auf gekennzeichneten Reitwegen und auf den sogenannten „Fahrwegen“ gestattet. Fahrwege werden als „befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können“ definiert. Doch auch auf diesen sollen die Reiter und Reiterinnen Rücksicht auf die Fußgängerschaft nehmen und ihnen Vorrang einräumen. In der Praxis ist es oft umgekehrt und man geht lieber ein Stück zur Seite, um Pferd und Reiter passieren zu lassen. Welche fröhlich spazierende Familie möchte auch ungeduldig hinterherrottende Pferde längere Zeit hinter sich haben? Auf dem Vorrang zu beharren ist also meist nicht zum Vorteil – doch es ist für Wandernde gut zu wissen, dass dieser gilt. Einzige Ausnahme sind eigens gekennzeichnete Reitwege und Radwege, auf denen die jeweiligen Nutzergruppen Vorfahrt – Vorrang – haben. Die schmalen Waldpfade, auf denen sich schon die Mountainbiker illegal aufhalten, sind also auch für den Reitsport tabu – nichtsdestotrotz stößt man beim Spaziergang dort oft auf Hufabdrücke neben Fahrradschleiern.



„Zwiespalt“ an der Abbenser Kapelle.

Foto: Reimann

## Der „Zwiespalt“ und „Ich“ stehen in Abbensen

**ABBENSEN.** Gleich zwei Kinderrechts-Kunstwerke findet man in geringem Abstand zueinander in Abbensen. An der Kapelle heißt das Kunstwerk „Zwiespalt“ und es steht für das UN-Kinderrecht „Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung“. Eine Konfirmandengruppe aus Abbensen und Helstorf erdachte die Skulptur 2019. Eine außergewöhnliche Form wurde für das Werk „Ich“ am Parkplatz vor dem Dorfgemeinschaftshaus an der Alten Zollstraße gewählt. Die Gemeinde schreibt dazu: „Porträtfotos von künstlerisch veränderten Gesichtern fordern Besuchende auf, sich mit Identität und dem eigenen Ich

auseinanderzusetzen. Jugendliche aus Abbensen im Alter zwischen 15 und 18 Jahren haben sich für das Projekt „Ich“ mit Identität und Gruppenzugehörigkeit beschäftigt. Die Projektidee: Die Jugendlichen veränderten mit Schminke ihr Aussehen, schossen Porträtfotos von sich und besprachen in der Gruppe Selbst- und Fremdwahrnehmung. Das Kunstwerk, das aus dem Projekt entstanden ist, fordert Besuchende auf, dasselbe zu tun: Die Porträtreihen der Jugendlichen sind auf dem Tisch einer überdachten Sitzgruppe montiert und laden zum Betrachten und Reflektieren ein.



„Ich“ heißt das Kunstwerk am Dorfgemeinschaftshaus Abbensen.

Foto: Reimann